

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission Roggliswil für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Der Gemeinderat Roggliswil,

gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 1. Januar 2018,
gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988
und gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung Roggliswil vom 28. November 2019

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 12. März 2023**, wird - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - an der Urne die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer vom 1. September 2020 bis 31. August 2024 im Urnenverfahren angesetzt.

Wahlverfahren

2. Die Wahlen haben im Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 lit. a GO).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 23. Januar 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil eintreffen.
4. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung oder online www.roggliswil.ch/Verwaltung/Online-Schalter erhältlich.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen sowie für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten fallen die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht.
7. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Roggliswil zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
8. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreter/in und eine weitere Person als Stellvertreter/in bezeichnen. Wird darauf verzichtet, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreter/in und die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreter/in.

9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankliste den Stimmberechtigten zugestellt.
10. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am Freitag, 27. Januar 2023, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil, zu erfolgen.
11. Nebst den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen:
Format A5, Antalis Coloraction, 80 g/m2, sonnengelb, Herstellernummer 284976.
Der Wahlzettel hat Angaben über das zuständige Gemeinwesen, Art und Gegenstand der Wahl sowie den Abstimmungstag zu enthalten.

Stille Wahl

12. Das Mitglied der Bildungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
Wird auf den bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall wird die Urnenwahl abgesagt.

Stimmberechtigung und Stimmregister im Fall der Urnenwahl

13. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 7. März 2023 in der Gemeinde Roggliswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
14. Zur Wahl wird zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. März 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen.
15. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Zweiter Wahlgang

16. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 16. April 2023, statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 16. März 2023, um 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Roggliswil, 21. Oktober 2022

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

